

RAFAŁ SZUBERT  
(UNIWERSYTET WROCŁAWSKI)

## MEINUNG, KONSTRUKTION, INTERPRETATION. WIE DER WEG ZUR GENAUEREN KENNTNIS IN DER RECHTSWISSENSCHAFT GEBAHNT WIRD

### ABSTRACT

The subject of my contribution is the cognition in the jurisprudence. It focuses on the question of the methods used in the jurisprudence to achieve knowledge of the law and the importance of the language in this process. My considerations focus on the evaluative position of the jurist. It is based on the assumption that the choice of a view requires not only an evaluation but also a kind of hierarchization. Therefore the important question is which evaluations are displaced by jurisprudence, and which ones creep into the theoretical considerations. The arguments on this topic have been drawn from three texts by German jurists of the 19<sup>th</sup> century.

KEYWORDS: legal language, legal linguistics, metaphor, construction of the terms (terminologization), semantics

### STRESZCZENIE

Przedmiotem niniejszego artykułu jest poznanie w nauce prawa. Autor koncentruje się na zagadnieniu metodologii stosowanej w zakresie poznania prawa w nauce o prawie oraz na znaczeniu, jakie przypisuje się językowi na drodze poznania. W centrum moich rozważań znajduje się wartościująca postawa naukowca – prawnika. Wychodzę z założenia, że dokonywany przez badacza wybór określonego poglądu jest wynikiem nie tylko jego wartościowania, ale także preferowanej przez niego określonej hierarchizacji wartości. Istotnym w tym wyborze wydaje się być decyzja o tym, z jakich rodzajów wartościowania nauka prawa rezygnuje, a które przenikają do prawoznawczych rozważań teoretycznych. Argumenty na ten temat czerpię z dwóch tekstów dziewiętnastowiecznych niemieckich naukowców – prawników.

SŁOWA KLUCZOWE: język prawa, jurslingwistyka, metafora, konstruowanie pojęć (terminologizacja), semantyka

## 1. EINLEITUNG

In diesem Beitrag gehe ich auf eine Kontroverse ein, deren Kern die Auseinandersetzung deutscher Juristen des 19. Jahrhunderts um den Begriff des Rechtssubjektes war. Diese Kontroverse ergibt sich aus der Tatsache, dass es Rechte

und Verbindlichkeiten gibt, die keinem physischen Subjekt zustehen, dennoch aber in ihrer rechtlichen Existenz ebenso geschützt sind, wie die, welche ein physisches Subjekt haben. „Solche keinem physischen Subjekt zugehörige Rechtskomplexe nennt man ‘juristische Personen’“ (Zitelmann 1873: 9). Ausgelöst wird diese Kontroverse dadurch, dass der Begriff des Rechts, wie man ihn ausnahmslos aufgefasst hat, als notwendigstes und erstes Erfordernis ein Subjekt verlangt. (vgl. Zitelmann 1873: 10). Am Beispiel von zwei deutschen Rechtswissenschaftlern, Friedrich Carl von Savigny und Ernst Zitelmann, zeige ich den Kern einer Debatte über die sogenannte juristische Person als Rechtssubjekt. Die Meinungsverschiedenheit in dem Diskurs über die juristische Person resultiert nicht nur aus unterschiedlicher Betrachtung der juristischen Personen.

Die zwecks meiner Analyse getroffene Auswahl der Texte der beiden Autoren ist kein Zufall. Carl Friedrich von Savigny ist der erste deutsche Rechtswissenschaftler, der in seiner Theorie der juristischen Person, welche grundsätzlich auf der Auffassung der juristischen Person im römischen Recht fußt, den Versuch unternahm, die Tatsache zu berücksichtigen, dass das korporative Leben in Deutschland viel mannigfaltiger und bedeutender im Vergleich mit der Rechtsidee der Römer war (vgl. Zitelmann 1873: 7). Diese Erkenntnis lag der Überzeugung von Savigny zugrunde, bei der Konstruktion der in Deutschland so eigentümlich ausgebildeten Genossenschaft ihren Zusammenhang mit der römischen Rechtslogik zu revidieren. Mit dieser Revision ging Savigny über die für viele deutsche Rechtswissenschaftler (zum Beispiel für Baron, Demelius, Windscheid, Köppen) charakteristische Ausrichtung der Ansicht über die juristischen Personen hinaus, welche sich darauf konzentrierten, wie das römische Recht die Frage nach dem Wesen des Begriffs der juristischen Person beantwortete, und welche daran glaubten, mit der Antwort auf diese Frage „die Antwort darauf gefunden zu haben, wie die juristischen Personen überhaupt zu construieren seien“ (Zitelmann 1873: 5). Sie behaupteten sogar, „die Frage nach dem wahren Wesen der sog. juristischen Personen ist eine ganz müßige, da sie ja durch das Corpus Juris in endgültiger Weise entschieden ist (...)“ (Zitelmann 1873: 5). Sie vertraten damit die quellengemäße Ansicht hinsichtlich des Begriffs der juristischen Person, welche die Entwicklung der Theorie der juristischen Personen sowie ihre Anwendung für die Herausforderungen, vor welchen das deutsche Recht im 19. Jahrhundert stand, blockierte. Die quellengemäße Ansicht lag dem Streit der deutschen Rechtswissenschaftler darüber zugrunde, ob die im römischen Recht angenommene Fiktionstheorie der juristischen Personen eine Personifikationstheorie oder Annahme einer Personenrolle war (vgl. Zitelmann 1873: 5). Das Verdienst von der Arbeit Savignys für die Entwicklung der deutschen Theorie der juristischen Personen beruht auf der Ablehnung der falschen Auffassung der Frage nach dem Wesen der juristischen Personen. Bis zu Savigny stützte sich diese falsche Auffassung entweder auf den bewussten oder unbewussten Glauben an die Unfehlbarkeit des römischen Rechts, das heißt an die Identität desselben mit dem Naturrecht (vgl. Zitelmann 1873: 5), oder auf die Ansicht, dass eine legislative

Konstruktion positiv-rechtliche Autorität besitze (vgl. Zitelmann 1873: 5). Savigny begnügte sich nicht mit dieser quellengemäßen Ansicht über den Begriff der juristischen Personen, sondern er entschied sich dafür, die Auffassung des römischen Rechts zu entwickeln (vgl. Zitelmann 1873: 5). Auf diese Weise bahnte er einen neuen Weg für die Theorie der juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft. In mustergültiger Weise und mit aller Schärfe entwickelte Savigny die spärlichen Sätze, welche das römische Recht über die Frage der Beschaffenheit der juristischen Personen gab, zu derjenigen Theorie, „die wir die Personificationstheorie nennen.“ (Zitelmann 1873: 9)

Im Gegensatz zu Carl Friedrich von Savigny ging Ernst Zitelmann (1873) von der Überzeugung aus, dass sich die deutsche Rechtswissenschaft von den noch gebundenen römischen Anschauungen los sagen soll und in freier rechtsphilosophischer Forschung den Zusammenhang der in Deutschland faktisch bestehenden sogenannten juristischen Personen mit dem von den deutschen Philosophen erkannten Rechtsbegriff darzulegen versuchen soll (vgl. Zitelmann 1873: 8). Zitelmann war darum bestrebt, die tragende Konstruktion des Rechtsbegriffs und damit der juristischen Personen zu konzipieren, den er nicht mehr auf eine positiv-rechtliche Autorität, sondern auf den philosophisch erkannten Grundsatz stützte. Von diesem philosophisch erkannten Rechtsbegriff erhoffte sich Zitelmann eine neue, bisher nicht gekannte Lösung vorzuschlagen, welche „zugleich die Grundlage der gesamten deutschen Rechtsentwicklung bildet“ (Zitelmann 1873: 8). Zitelmann ging von dem fundamentalen Grundsatz über den Begriff des Rechts aus, nach dem als notwendiges und erstes Erfordernis des Rechtsbegriffs ein Subjekt verlangt wurde. Den Sinn der Frage nach der Konstruktion der sogenannten juristischen Personen sah Zitelmann darin, zwei Annahmen miteinander zu vereinigen. Während die erste Annahme besagte, „dass es Rechtscomplexe ohne physisches Subject gibt“ (Zitelmann 1873: 9), forderte die zweite Annahme von dem Rechtsbegriff ein Subjekt (vgl. Zitelmann 1873: 9). Da Zitelmann die Lösung dieser Frage von den quellengemäßen Ansichten nicht gefördert sah, entschloss er sich dafür, die Konstruktion des Rechtsbegriffs und damit der juristischen Personen aufzustellen, die „dem römischen Recht völlig fremd und mit der von ihm erst beschränkt erkannten Rechtsidee unverträglich“ (Zitelmann 1873: 7) war. Zitelmann war der Überzeugung, dass „das deutsche Volk, dass die Aufgabe hatte, eine andere Seite der Rechtsidee auszubilden, (...) in sich eine viel reichere Idee des Rechts entwickelt“ (Zitelmann 1873: 7) hatte. Trotzdem konstruierte er seinen einfallsreichen Rechtsbegriff nicht losgelöst von dem bisher geltenden Wissensstand und von den bisherigen Ansichten. Er war von der Idee getragen, die vom deutschen Volk ausgebildete andere Seite der Rechtsidee in der von ihm aufgestellten Konstruktion des Rechtsbegriffs auszudrücken (vgl. Zitelmann 1873: 7), in dem er die eigenen, von den römischen verschiedenen Anschauungen des deutschen Volkes und der nach der Rezeption des römischen Rechts verschmolzenen römischen Anschauungen berücksichtigt. Als Folge dieses dialektischen Prozesses sah Zitelmann die Möglichkeit, „das Recht in viel wahrer Weise zu erkennen“ (Zitelmann 1873: 7).

## 2. PHÄNOMENOLOGIE

Erlauben Sie mir bitte, dass ich meinen eigentlichen Beitrag mit einer kleinen Phänomenologie beginne – mit einer Phänomenologie des Alltagslebens, die darauf beruht, die ersten Eindrücke zu sammeln. Wenn wir die Gegenstände betrachten, die sich etwa in einem Vorlesungssaal befinden, merken wir, dass zum Beispiel die wohlvertrauten Stühle, auf denen wir sitzen, oder der Schreibtisch, an dem wir sitzen, zeigen, dass sie da sind, indem sie unserem Druck widerstehen und das Licht so ablenken, dass es in unsere Augen fällt. Man kann sagen: „Wie weit derartige physikalische Dinge auch immer entfernt sein mögen – sie bieten sich uns im allgemeinen nur mittels der Wirkungen dar, die sie an den Oberflächen unserer Sinnesorgane auslösen helfen. Doch unsere Common-sense-Rede von physikalischen Dingen funktioniert ganz unabhängig von allen Erklärungen, die noch tiefer auf Sinnesempfindungen eingehen. Vergegenständlichung beginnt bloß eine Handbreit von uns entfernt, und die Kondensationskerne in unserem ursprünglichen Begriffsschema sind nicht Blicke, sondern Erblicktes“ (Quine 1980: 17)<sup>1</sup>.

## 3. SEKUNDÄRES IDIOM UND DIE INTERSUBJEKTIVITÄT

Ist diese Situation erstaunlich? Meiner Meinung nach ist sie alles andere als erstaunlich, denn: „Jeder von uns lernt seine Sprache von anderen, durch das wahrnehmbare Aussprechen der Wörter unter augenfällig intersubjektiven Umständen. Sprachlich und also auch begrifflich gesehen, stehen diejenigen Dinge am deutlichsten im Mittelpunkt, die öffentlich genug sind, daß man auch öffentlich von ihnen redet, die alltäglich und auffällig genug sind, daß man oft von ihnen spricht, und die den Sinnen nah genug sind, daß man sie schnell erkennen und benennen

<sup>1</sup> Im englischen Original heißt es: „Physical things generally, however remote, become known to us only through the effects which they help to induce at our sensory surfaces. Yet our common-sense talk of physical things goes forward without benefit of explanations in more intimately sensory terms. Entification begins at arm’s length; the points of condensation in the primordial conceptual scheme are things glimpsed, not glimpses“ (Quine 1960: 17). Dieser Gedanke erinnert an § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* von Immanuel Kant, in dem es heißt: „Auf welche Art und durch welche Mittel sich auch immer eine Erkenntniß auf Gegenstände beziehen mag, so ist doch diejenige, wodurch sie sich auf dieselbe unmittelbar bezieht, und worauf alles Denken als Mittel abzweckt, die Anschauung. Diese findet aber nur statt, sofern uns der Gegenstand gegeben wird; dieses aber ist wiederum uns Menschen wenigstens nur dadurch möglich, daß er das Gemüth auf gewisse Weise afficire. Die Fähigkeit (Receptivität), Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen afficirt werden, zu bekommen, heißt Sinnlichkeit. Vermittelt der Sinnlichkeit also werden uns Gegenstände gegeben, und sie allein liefert uns Anschauungen; durch den Verstand aber werden sie gedacht, und von ihm entspringen Begriffe. Alles Denken aber muß sich, es sei geradezu (directe), oder im Umschweife (indirecte), vermittelt gewisser Merkmale zuletzt auf Anschauungen, mithin bei uns auf Sinnlichkeit beziehen, weil uns auf andere Weise kein Gegenstand gegeben werden kann“ (Kant 1904 [1787], S. 49).

kann. Es sind zuallererst diese Dinge, auf die sich die Wörter beziehen“ (Quinne 1980: 17). Semantisch gesehen kann diese Situation im Sinne des triadischen Zeichenmodells von Ogden und Richards (1932) interpretiert werden. Diesem Zeichenmodell gemäß erweist sich die Rede von subjektiven Sinnesqualitäten, d. h. von ihrer Benennung und von der dieser Benennung zugeschriebenen Bedeutung, wesentlich als abgeleitete Sprechweise, als ein Sekundäridiom (vgl. Quinne 1980: 17). Sekundär ist dieses Idiom in diesem Sinne, dass es als abgeleitet auf Übernahme intersubjektiver Bedeutung beruht, über welche die jeweilige sprechende Gemeinschaft einig ist. So war es zum Beispiel mit dem Ausdruck ‚das Atom‘. Ursprünglich stand der Ausdruck ‚das Atom‘ intersubjektiv für eine Entität, welche sich nicht spalten lässt. Nun ist das Atom ja das geblieben, was es auch schon vor hundert Jahren war, „nur wissen wir seit seiner Spaltung, daß es nicht der kleinste Bestandteil der Materie ist, wie die Etymologie des Wortes ‚Atom‘ es nahelegt (vgl. Ullmann 1973: 71).

#### 4. RECHTSWISSENSCHAFT

Gehen wir nun vom Atom zum Rechtssubjekt, d. h. von der Physik zur Rechtswissenschaft über. In der Zeit der römischen Republik war es nichts häufiger, „als daß ein Zweig der öffentlichen Gewalt nur von Mehreren gemeinschaftlich, also von einer collectiven Einheit, ausgeübt werden“ (vgl. Savigny 1843: 236–238) konnte. Friedrich Carl von Savigny äußerte sich dazu wie folgt: „Daß den Römern, die so lange unter republicanischen Formen lebten, solche Verhältnisse des öffentlichen Rechts bekannt und geläufig waren, versteht sich von selbst. In diesem Sinn sprechen sie von einem Collegium der Consuln, oder der Volkstribunen (...). Eben so sagen sie, die gleichzeitigen Duumviri einer Stadt seyen als Einheit zu betrachten, ganz als ob nur ein einzelner Mensch dieses Amt bekleidete (Hervorhebung: R. Sz.). Ferner wenn mehrere iudices in einem Rechtsstreit ernannt würden, und einige derselben, oder gar alle, durch andere Personen ersetzt werden müßten, so bleibe es dennoch dasselbe Judicium (...).“ (Savigny 1840: 236–238).

#### 5. ANALOGISCHES DENKEN

Das Schwergewicht dieser Aussage liegt hier in der Analogie eines Rechtsinstituts, der juristischen Person, mit dem individuellen Menschen. Ernst Zitelmann äußert sich dazu wie folgt:

„Der Begriff eines durch juristische Fiction geschaffenen Subjects ist ein sehr abstracter und hat lange Zeit gebraucht, um sich im römischen Recht in voller Schärfe herauszubilden. In der

älteren Zeit haben die Römer den Thatbestand eben genommen, wie er war, sie haben sich mit der Thatsache begnügt, dass gewisse Vermögen, die keinem physischen Subject zustehen, doch so behandelt werden, als stünden sie einem solchen zu. Daher der Ausdruck *persona vice fungi* u. Ä.“ (Zitelmann 1873: 24).

Was lag den Konstruktionen des Begriffs der juristischen Person mittelst Fiktion, d. h. der Personifikationstheorie sowie der Annahme einer Personenrolle, zugrunde? Aus den angeführten Fragmenten der Abhandlungen von zwei Rechtswissenschaftlern – Carl Friedrich Savigny und Ernst Zitelmann – erhellt, dass diesen Konstruktionen eine Beobachtung zugrunde lag. Sie gab den ersten Impuls zu der Idee, eine Fiktion als Rechtssubjekt zu betrachten. Wir wollen diese auf der äußeren Beobachtung (Perzeption) beruhende Erkenntnis eines empirischen Gegenstandes durch die Römer das einführende Ereignis nennen.<sup>2</sup> Den Terminus *das einführende Ereignis* erinnert an die von Foucault formulierten vier epistemischen Elemente (Konzepte), welche als Grundbegriffe der Diskursanalyse gelten: Ereignis, Serien, Regelmäßigkeit, Möglichkeitsbedingungen (vgl. Foucault 1969: 143 [dt.: 159], zit. n. Busse 2008: 6). Mit Ereignis – bei Foucault heißt es *enoncé* – meint Foucault „das spontane und häufig unvorhersehbare Auftreten eines epistemischen Elements in einer Äußerung, einem Text usw.“ (Foucault 1969: 143 [dt.: 159]). In dem von uns zu besprechenden Fall war dieses epistemische Element nicht neu, denn der Ausdruck *Person* zeichnet sich durch eine lange Geschichte des Gebrauchs in unterschiedlichen kulturellen Kontexten aus. Es sei festzuhalten, dass für die Ereignishaftigkeit der Verwendung des Ausdrucks *Person* das unvorhergesehene Auftreten in einer neuen diskursiven Umgebung reicht. Dies gilt für den von Savigny konzipierten Namen *die juristische Person*, der seine neue Anwendung dem Streben Savignys verdankt, zur Sprache zu bringen, dass *die juristische Person* nur durch ihren juristischen Zweck ein Dasein als Person hat (vgl. Savigny 1840: 240–241).

## 6. INADÄQUATHEIT DES NAMENS

Savigny gibt selbst zu, dass früher, das heißt in der Zeit der Römischen Republik, der Name *die moralische Person* zur Bezeichnung von mehreren durch ein gemeinsames Ziel geeinigten Personen gewöhnlich war. Diesen Namen verwirft Savigny jedoch aus zwei Gründen als inadäquat:

1. Grund – weil dieser Name nicht das Wesen des Begriffs berührt, „der mit sittlichen Verhältnissen keinen Zusammenhang hat“ (Savigny 1840: 240),

<sup>2</sup> Den Terminus *das einführende Ereignis* entnehme ich Hilary Putnam (vgl. Kublikowski 2013: 102; Putnam 1975: 196–214, 1998: 93–184).

2. Grund – weil „jener Ausdruck eher dazu geeignet ist, unter den einzelnen Menschen den Gegensatz gegen die unmoralischen zu bezeichnen, so daß durch jenen Namen der Gedanke auf ein ganz fremdartiges Gebiet hinüber geleitet wird“ (Savigny 1840: 240).

Savignys Verdienst hinsichtlich der Terminologisierung der Mehrpersonenverbände, das heißt derjenigen Verbände von Personen, welche zu einem gemeinsamen Ziel handeln, beruht darauf, dass Savigny dort, wo die Römer selbst keinen gemeinschaftlichen Namen für „alle Fälle dieser Art“ (Savigny 1843: 241) hatten, wo sie den Charakter dieser Subjekte allgemein ausdrückten, indem sie meinten, „daß dieselben die Stelle von Personen vertreten, welches soviel sagen will, daß sie fingierte Personen sind“ (Savigny 1840: 240–241), den gemeinsamen Namen *die juristischen Personen* verwendet. Dabei schränkt Savigny den von den Römern verwendeten Begriff der Verhältnisse der juristischen Personen auf die Verhältnisse des Privatrechts ein (vgl. Savigny 1840: 236–238). Er greift also in den Bedeutungsumfang des von den römischen Juristen verwendeten Ausdrucks zur Bezeichnung der Mehrpersonenverbände ein. Er modifiziert ihn inhaltlich und relational. Die einleitende (initiiierende) Beobachtung ermöglichte den Römern, den beobachtbaren Phänomenen dieser Art (vgl. Savigny 1843: 241) einen Namen zu verleihen und den Bedeutungsumfang dieses Namens zu beschreiben. Wie Savigny sagt, hatten die Römer keinen gemeinsamen Namen für alle Fälle, welche er als dem von ihm konzipierten Begriff der juristischen Personen zugehörig behandelt. Savigny äußert sich dazu wie folgt: „Wo sie (= die Römer; Anm. R. Sz.) diesen Character solcher Subjecte allgemein ausdrücken wollen, sagen sie nur, daß dieselben die Stelle von Personen vertreten, welches soviel sagen will, als daß sie fingierte Personen seyen.“ (Savigny 1840: 240–241). Savigny erwähnt im zweiten Band des Systems des heutigen Römischen Rechts (1843) auch andere Namen, mit denen auf die Entitäten referiert wurde, welche er mit dem generellen Namen *die juristische Person* bezeichnet. Es sind: *Mehrere gemeinschaftlich* (vgl. Savigny 1840: 236–238), *eine kollektive Einheit* (vgl. Savigny 1840: 236–238), *Einheit* (vgl. 1840: 236–238), *Inhaber eines gemeinsamen Vermögens* (vgl. Savigny 1840: 236–238), *Subjekte, die nicht Menschen sind* (vgl. Savigny 1840: 238–239), *vermögensfähige Subjekte* (vgl. Savigny 1840: 239–240), *moralische Person* (vgl. Savigny 1840: 240–241), *fingierte Personen* (vgl. Savigny 1840: 240–241).

## 7. ANALOGIE ALS DIE URSACHE DER KAUSALEN BESCHREIBUNG

Es kann grundsätzlich angenommen werden, dass es sich bei der einleitenden Beobachtung der Römer um eine kausale Beschreibung handelt, zumal diese im Hinblick auf das zu erörternde Phänomen der Mehrpersonenverbände nur annähernd

treffend und vollständig ist (vgl. Kublikowski 2013: 102)<sup>3</sup>. In dem römischen Recht verband man den Begriff der *Rechtsfähigkeit* mit dem Begriff des individuellen Menschen, das heißt mit dem Begriff der Person (vgl. Savigny 1840: 236). Savigny dehnte den Begriff des individuellen Menschen, der die Rechtsfähigkeit besitzt, *per analogiam* auf künstliche, durch bloße Fiktion angenommene Subjekte aus (vgl. Savigny 1840: 236). Solche Subjekte nennt Savigny juristische Personen, das heißt Personen, welche bloß zu juristischen Zwecken angenommen werden (vgl. Savigny 1840: 236).

## 8. BERICHTIGUNG DER NAIVEN ANALOGIEVORSTELLUNG

Im Gegensatz zu Savigny betrachtet Ernst Zitelmann diese Subjekte nicht als *Fiktionen*, sondern als ein ganz neues, von den Einzelnen, das heißt von den Substraten der Einheit, welche die juristische Person ist, unterschiedenes, reales und existentes Wesen, das dieselbe Qualität an sich trägt, „die die verschiedenen geeinten Einzelnen gemeinsam hatten“ (Zitelmann 1873: 79). Zitelmann geht in der Erkenntnis des Wesens der sogenannten juristischen Personen einen Schritt weiter als eine große Zahl von denjenigen Juristen, welche als Kern ihrer Arbeit über die Frage nach der tatsächlichen Beschaffenheit der juristischen Personen betrachten,

„wie das römische Recht sie beantworte, und glaubt mit der richtigen Antwort hierauf auch die Antwort darauf gefunden zu haben, wie die juristischen Personen überhaupt zu construiren seien; ja man ging zum Theil soweit, zu sagen: die Frage nach dem wahren Wesen der sog. juristischen Personen ist eine ganz müßige, da sie ja durch das Corpus Juris in endgültiger Weise entschieden ist, und die betreffenden Sätze des römischen Rechts bei uns noch gemeinrechtlich sind“ (Zitelmann 1873: 4–5).

Zitelmann erachtet die Fiktionstheorien<sup>4</sup> für falsch (vgl. Zitelmann 1873: 4–5). Er fasst die bisher über Begriff und Wesen der juristischen Personen gewonnene Einsicht wie folgt zusammen: „Das in Wahrheit fehlende Subjekt ist also durch Fiction ergänzt“ (Zitelmann 1873: 17–19). Damit bringt er seine Kritik sowohl

<sup>3</sup> Putnam spricht von approximately correct definite description (Putnam 1975: 200).

<sup>4</sup> Der in dem angeführten Fragment des Textes der Arbeit von Zitelmann vorkommende Plural ist dadurch zu rechtfertigen, dass es mehrere Auffassungen der Fiktionstheorie der juristischen Personen gab. Dies kann man selbst dem Text von Zitelmann entnehmen, der sich wie folgt dazu äußert: „Baron sowohl wie Demelius, Windscheid wie Köppen u. s. w. stellen alle ihre Ansicht als die allein quellengemässe dar, und selbst unter denen, welche zugeben, dass das römische Recht eine Fictionstheorie habe, wird gestritten, welches denn diese Fictionstheorie sei, ob Personificationstheorie oder Annahme einer Personenrolle“ (Zitelmann 1873: 5).

gegen den Begriff der Fiktionstheorie, als auch gegen die vom Ausdruck *Person* bisher evozierten Assoziationen, welche dieser Theorie zugrunde gelegt wurden, zur Sprache. In dieser grundsätzlichen Annahme der Fiktionstheorien, das tatsächlich fehlende Rechtssubjekt durch Fiktion<sup>5</sup> zu ersetzen, sieht Zitelmann einen Widerspruch zwischen einer rechtlichen Tatsache und einem der obersten Rechtsgrundsätze (vgl. Zitelmann 1873: 17–19), dem Grundsatz nämlich, dass es kein Recht ohne Subjekt geben kann (Zitelmann 1873: 13–14). Deswegen fragt Zitelmann nach der Lösung dieses Widerspruchs (vgl. Zitelmann 1873: 17–19). Das Argument der Anhänger der Fiktionstheorien lautet: „Wir bilden durch Fiction die anormale Thatsache so lange um, bis sie mit dem Rechtsbegriff resp. dem aus ihm herfließenden obersten Rechtsgrundsatz in Einklang kommt“ (Zitelmann 1873: 17–19). Dieses Argument überzeugt Zitelmann aber nicht. Und er stellt dazu eine Frage: „Habe ich denn dadurch nun etwas für die Erkenntnis des wahren Zusammenhangs zwischen Thatsache und Rechtsbegriff gewonnen?“ (Zitelmann 1873: 17–19), auf die er sofort selbst antwortet:

„Nein, garnichts! dass ein Subject in der That nicht da ist, wo es nach der Rechtslogik vorhanden sein müsste, diesem Dilemma gehe ich doch dadurch nicht aus dem Wege, dass ich ein Subject fingire. Die Fiction kann doch den thatsächlichen Mangel nicht ersetzen, denn sie schafft nie Wahrheit, Realität. Vielmehr gebe ich dadurch, dass ich ein Subject fingire, zu, dass in Wirklichkeit kein Subject da ist, während es nach dem Rechtsbegriff doch da sein müsste. Es liegt in der Natur der Sache und im Begriff der Fiction, dass durch dieselbe Thatsachen nicht geändert werden können“ (Zitelmann 1873: 17–19).

Kurzum, das Argument der Anhänger der Fiktionstheorie hält Zitelmann für unzureichend und für irreführend, weil die Fiktionstheorie tatsächlich kein Rechtssubjekt beruft, sondern im Gegenteil: sie eröffnet den Raum für Rechte und Verbindlichkeiten, für welche tatsächlich kein Rechtssubjekt benötigt wird. Das steht aber im Gegensatz zu der Praxis, in welcher Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Beschaffenheit nach immer einem Rechtssubjekt zustehen.

---

<sup>5</sup> Im Grunde genommen müsste die Personifikationstheorie gar nicht auf einer Fiktion beruhen. Dass in der Personifikationstheorie bzw. in der Annahme einer Person, als einer fortgeschrittenen Fassung der Personifikationstheorie, ein fiktionales Rechtssubjekt akzeptiert wurde, erfolgte direkt aus der Anwendung einer falschen, naiven analogischen Prämisse über die Person. Erst in der analytischen Arbeit berichtigt Zitelmann (1873) diese falsche Prämisse, indem er die Naivität der ersten initiierenden, einleitenden Beobachtung durch eine durch rechtswissenschaftliche Reflexion begründete Argumentation ersetzt. Weil sie Ergebnis einer von Zitelmann detailliert durchgeführten Analyse darstellt, konnte die von Zitelmann vorgeschlagene Konstruktion des Begriffs der sogenannten juristischen Personen Konstruktionen aller bisher gekannten Theorien, das heißt *Konstruktionen mittelst Fiktion, Wirkliche Konstruktionen* und die *germanistische Theorie* ersetzen.

## 9. DAS PRINZIP DER EINHEIT IN DER VIELHEIT. WEITERENTWICKLUNG DER BISHERIGEN KONSTRUKTION

Deswegen geht Zitelmann auch einen Schritt weiter als Savigny, der sich damit begnügt, „die Auffassung des römischen Rechts zu entwickeln“ (vgl. Zitelmann 1873: 5). Einen Anstoß zu der eigenen Konstruktion der sog. juristischen Personen entdeckt Zitelmann in jenem Fundamentalgesetze, „die das Leben des Geistes wie der Materie mit Nothwendigkeit beherrschen“ (Zitelmann 1873: 79–80). Dieses Fundamentalgesetz nennt Zitelmann das Prinzip der Einheit in der Vielheit (vgl. Zitelmann 1873: 79–80). Dieses Prinzip in seiner einfachsten Gestalt ist folgendes:

„Wenn zwei Grössen A und B (wir nennen sie das Substrat) sich ohne weiteres mit einander vereinigen, so bleiben sie beide in ihrer individuellen Bestimmtheit als A und B stehen und ergeben in ihrer Vereinigung nur (A + B). Tritt aber zu den gegebenen Grössen A und B (Substrat) eine einende Kraft (Einungsband) hinzu, so verlieren A und B ihre individuelle Existenz und bilden zusammen eine dritte von A und B verschiedene Grösse C (die Einheit), welche die A und B gemeinsamen Eigenschaften hat. Diese neue Grösse C hat keine blos gedachte, ideale Existenz, sondern eine positive, reale Wirklichkeit. Formel unseres Princips ist also  $A+B=C$  im Gegensatz zu  $A+B=(A+B)$  (Zitelmann 1873: 79–80).

## 10. WAS IST BEDEUTUNG?

Was ergibt sich aus diesen zwei äußerst gegensätzlichen Meinungen? Es ergibt sich daraus, dass die Richtigkeit des von Richards und Ogden vorgeschlagenen Modells sprachlicher Semiose auf seine Richtigkeit hinterfragt werden muss.

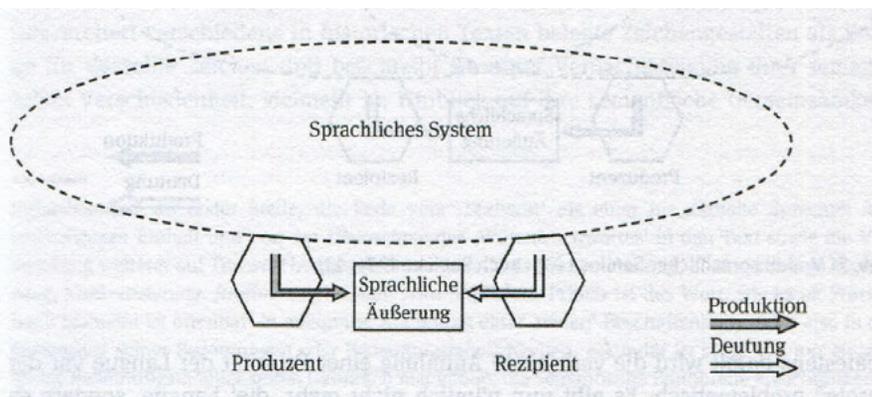


Abb. 1: Modell sprachlicher Semiose. Vgl. Bär 2015: 19

Insbesondere drängt sich hier die Frage nach dem Verhältnis von Langue und Parole in den Vordergrund. Dieses Modell kann als ein Relikt des üblichen Verständnis des sprachlichen Systems (Langue) angesehen werden, welches die Voraussetzung für einen konkreten Sprechakt (Parole) ist. Dass Kenntnis der Sprachzeichen und -regeln nötig ist, um sprechen zu können, kann nicht angezweifelt werden. Aber die Möglichkeit der Reinterpretation der Bedeutungen der Sprachzeichen, ihre Ortung im System des sich ständig entwickelnden Wissens, darf nicht mehr im Sinne dieses Modells interpretiert werden. Denn, wenn es dem so wäre, müsste der Produzent einer sprachlichen Äußerung über ein bestimmtes Zeichensystem (Langue) verfügen, das in der sprachlichen Äußerung (Parole) konkret realisiert wird. Und der Rezipient müsste diese Äußerung kraft der bestehenden, quasi petrifizierten semantischen Konvention verstehen, indem er seinerseits das Zeichensystem auf sie bezieht, das heißt indem er sein Inventar und Regelwissen (auch die Semantik) auf sie anwendet. Mit anderen Worten: Wenn Savigny behauptet, eine juristische Person ist eine bloße Fiktion (vgl. Savigny 1840: 236, auch: Savigny 1840: 290–291), so wäre seine Meinung nach diesem Modell sprachlicher Semiose als eine Nachahmung der Meinung der römischen Rechtswissenschaftler zu deuten. Denn die Römer meinten ja, dass die künstlich gebildeten Subjekte, welche Savigny als juristische Personen bezeichnet, die Stelle von Personen vertreten, das heißt sie wurden – um mit Zitelmann zu sprechen – so behandelt, als ob sie Personen wären (vgl. Zitelmann 1873: 24–26). Es wäre damit gleichbedeutend, dass der Rezipient die Äußerung des Produzenten nach einem perpetuell wiederholbaren Schema verstehen muss, das seine Interpretation wie ein Felsenstein einen Bergsteiger schier aussichtslos auf dem Weg zu einer tieferliegenden Erkenntnis und einer veränderten Wahrnehmung des Erkenntnisgegenstandes einklemmt. So ist es aber nicht.

## 11. BINÄRE PERSPEKTIVIERUNG

Es gibt Ansichten, derer Vertreter die Auslegungsmöglichkeiten der juristischen Begriffe auf die Legaldefinitionen in Gesetzestexten oder auf die Definitionen in Kommentaren zu Gesetzestexten einschränken wollen (vgl. Weigt 2001: 132–133). Demnach wären juristische Personen diejenigen Entitäten, die Kroppholler in seinem Studienkommentar zum BGB definiert als „keine Geschöpfe der Natur, sondern der Rechtsordnung (daher ihr Name<sup>6</sup>)“ (vgl. Kroppholler 2000: 2, zit. n. Weigt 2001: 133). In demselben Fragment lesen wir: „Bestimmten Zusammenschlüssen von Personen oder Gegenständen zu einer rechtlich geordneten Organisation verleiht die Rechtsordnung ebenso Rechtsfähigkeit, wie sie natürliche Personen

<sup>6</sup> Dabei scheint vergessen zu werden, dass die Distinktion *Geschöpfe der Rechtsordnung* für den Vergleich zwischen einer juristischen Person und einer natürlichen Person nicht distinktiv ist, weil *die natürliche Person* ebenso wie *die juristische Person* auch ein Geschöpf der Rechtsordnung ist.

besitzen“ (vgl. Kroppholer 2000: 2, zit. n. Weigt 2001: 133). Diese Ansicht wird auch in der juristischen Literatur von manchen Rechtswissenschaftlern vertreten (vgl. Grzybowski 1985: 285). Nach der Deutungsperspektive von Grzybowski (auch von Weigt) wird angenommen, dass das Merkmal der Persönlichkeit ein normatives Merkmal der in den geltenden Rechtsvorschriften bestimmten Kategorien der Organisationseinheiten ist. Deswegen habe es aus der juristischen Perspektive keinen praktischen Sinn, sich bei der Explikation dieser Organisationseinheiten auf eine von den theoretischen Konstruktionen der juristischen Person zu berufen (vgl. Grzybowski 1985: 285). Denn darüber, was die juristische Person für die juristische Praxis darstellt, informiert die entsprechende Stelle im Gesetzestext<sup>7</sup>. Deswegen ist es nicht nötig, dabei Theorien zu entwickeln, wie die bestehenden Theorien der juristischen Personen (vgl. Grzybowski 1985: 285). Der Standpunkt von Grzybowski (1985) und die Ansicht von Weigt (2001) scheinen im Sinne des methodologischen Fundamentalismus (Zertismus) formuliert, nach welchem nur eine Antwort die richtige sein kann. Anders wird diese Frage von Vertretern des methodologischen Antifundamentalismus (Fallibilismus) gesehen. Nach dem methodologischen Antifundamentalismus (Fallibilismus) scheint die wahre, verlässliche und endgültige wissenschaftliche (empirische) Theorie in einem Wissensgebiet für menschliche Sinne unerreichbar zu sein. Eine Mittelposition zwischen diesen zwei äußerst gegensätzlichen methodologischen Auffassungen ist dem gemäßigten Fundamentalismus (Gradualismus) einzuräumen, nach welchem Ansichten nicht endgültig, sondern hinreichend als wahr begründet werden können. Da gradualistische Ansichten nicht basal sind, ist ihre Überprüfung zulässig (vgl. Kublikowski 2013: 81). Ein semiotisches Modell, das die Anwendung der Methodologie des gemäßigten Fundamentalismus ermöglicht, könnte etwa wie folgt konstruiert werden:

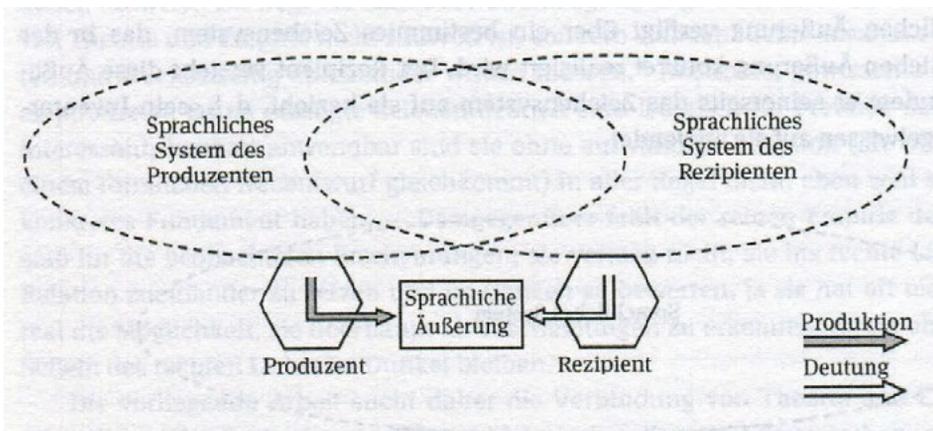


Abb. 2: Modell sprachlicher Semiose. Vgl. Roelcke 1994: 13/ Bär 2015: 20

<sup>7</sup> Weigt hebt in diesem Zusammenhang die Rolle der Legaldefinitionen hervor.

## 12. AUSBLICK

Die Kontroverse um das Rechtssubjekt zeigt, dass juristische Begriffe Ergebnisse von Konstruktionen sind. Diese Konstruktionen sind nicht nur sprachliche Gebilde, aber auch philosophische. Konstruktion ist ein versprachlichter Nachweis, dass ein Rechtssatz oder Komplex von Rechtssätzen (Rechtsinstitut)

1. mit der Rechtsidee und
2. mit den aus dieser Rechtsidee herfließenden Grundsätzen, mithin mit der Rechtslogik, in Einklang, d. h. in vernünftigem Zusammenhange, steht (vgl. Zitelmann 1873: 3).

Es sei gemerkt, dass Konstruktionen als Nachweis von etwas, was da ist, Sache der wissenschaftlichen Überzeugung sind. Eine Konstruktion ist nie Sache des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber bestimmt, dass etwas sein soll, nicht dass etwas ist (vgl. Zitelmann 1873: 3). Dementsprechend kann für den methodologischen Fundamentalismus (den Zertismus) in der Sphäre der Wissenschaft kaum Platz eingeräumt werden. Vielmehr ist für die Erkenntnis des Wesens der juristischen Begriffe der methodologische Antifundamentalismus (der Fallibilismus) und der gemäßigte Fundamentalismus (der Gradualismus) produktiv. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wirft sich logischerweise die Frage auf, wie lange noch der Widerspruch zwischen der Sphäre der Gesetzgebung und der Sphäre der Wissenschaft erhalten bleiben soll und muss. Wie lange wird im Recht die Grenze zwischen dem Bereich der Rechtspraxis (vgl. Zitelmann 1873: 19–21) und dem Bereich der Erkenntnis der reinen unverfälschten Wahrheit (vgl. Zitelmann 1873: 113–114) bestehen? Rein technisch kann diese Frage schnell beantwortet werden: Diese Grenze muss/ soll so lange bleiben, bis die Rechtswissenschaft der Natur ihrer Konstruktionen eineindeutig sicher ist und sie demnach in die Sphäre der Gesetzgebung zu übertragen nicht mehr scheuen wird. Diese schnelle Antwort zeugt aber von der Naivität, welche sich meiner Meinung nach auf einer simplifizierten Auffassung der Wissenschaft in der Erkenntnis des Rätsels der Welt gründet. Grundlegend für die richtige Vorstellung dieser Frage ist das Verständnis der Unterscheidung zwischen der perfektiven Bedeutung des deverbale Substantivs *Erkenntnis* und der imperfektiven, das heißt durativen Bedeutung dieses Substantivs (vgl. Grucza 2012: 77). Nicht unbedeutend ist dabei die Distinktion zwischen dem Erkennenden, der sogenannten „tätigen Seite“, das heißt des subjektiven Elementes, und – was damit wesentlich zusammenhängt – der aktiven Rolle der Sprache (vgl. Schaff 1964: 7; 1974: 9). Im Falle des die Rechtswelt erkennenden juristischen Wissenschaftlers ist von der Annahme auszugehen, dass die Erkenntnis in seinem globalen Sinne als Prozess, das heißt imperfektiv aufzufassen ist. Auf einer Erkenntnissetappe soll man meines Erachtens lediglich von bestimmten Gesetzmäßigkeiten in dem bisherigen Erkenntnisprozess, nicht aber von der Erkenntnis als abgeschlossenem vollzogenem Vorgang ausgehen. Akzeptiert man die Einsicht, dass die Erkenntnis vielmehr einen sich vollziehenden Vorgang bedeutet,

der nie abgeschlossen werden soll, ist davon auszugehen, dass man zwar den Beginn der Erkenntnis markieren kann, wobei jedoch ihr Ende nicht besteht oder vielleicht nicht bestehen soll (vgl. Kubeš 1993: 212; Kobusch 1997: 11).

## LITERATURVERZEICHNIS

- BÄR, J. A. (2015): *Hermeneutische Linguistik. Theorie und Praxis grammatisch-semantischer Interpretation. Grundzüge einer Systematik des Verstehens*, Berlin/ München/ Boston.
- BUSSE, D. (2008): „Linguistische Epistemologie. Zur Konvergenz von kognitiver und kulturwissenschaftlicher Semantik am Beispiel von Begriffsgeschichte, Diskursanalyse und Frame-Semantik“, in: KÄMPER, H./ EICHINGER, L. (Hrsg.): *Sprache – Kognition – Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung*, Berlin/ New York, 73–114.
- FOUCAULT, M. (1969): *L'archéologie du savoir*, Paris (Dt.: *Die Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main 1973).
- GRUCZA, S. (2012): *Fachsprachenlinguistik*, Frankfurt am Main.
- GRZYBOWSKI, S. (1985): *System Prawa Cywilnego*, Wrocław.
- HOESCHEN, A. (1999): *Das >>Dostojewsky<<-Projekt. Lukács' neukantianisches Frühwerk in seinem ideengeschichtlichen Kontext*, Tübingen.
- KANT, I. ([1787] 1904), *Kritik der reinen Vernunft*, Berlin.
- KOBUSCH, T. (1997): *Die Entdeckung der Person*, Darmstadt.
- KUBEŠ, V. (1993): „Die kritisch ontologischen Aufgaben der Rechtsphilosophie, in: KRAWIETZ, W./ WRÓBLEWSKI, J. (Hrsg.): *Sprach, Performanz und Ontologie des Rechts. Festgabe für Kazimierz Opalek zum 75. Geburtstag*, Berlin, 207–221.
- KUBLIKOWSKI, R. (2013): *Definicje i rozwój wiedzy. Od Arystotelesa do Putnama*, Lublin.
- PUTNAM, H. (1975): „Explanation and Reference“, *Mind, Language and Reality. Philosophical Papers*, Bd. 2, 196–214.
- PUTNAM, H. (1998): *Wiele twarzy realizmu i inne eseje*, Warszawa.
- ROELCKE, T. (1994): *Dramatische Kommunikation. Modell und Reflexion bei Dürrenmatt, Handke, Weiss*, Berlin/ New York.
- QUINE, W. v. O. (1960): *Word and Object*, Massachusetts.
- QUINE, W. v. O. (1980): *Wort und Gegenstand (Word and Object)*, Stuttgart.
- SAVIGNY, F. C., von (1843): *System des heutigen römischen Rechts, Zweyter Band*, Berlin.
- SCHAFF, A. (1964): *Język a poznanie*, Warszawa.
- SCHAFF, A. (1974): *Sprache und Erkenntnis*, Wien.
- SZUBERT, R. (2011): „Sprache, Erkenntnis und Wirklichkeit. Zur metaphorischen Hypostasierung im Bereich der Rechtssprache“, in: MAKOWSKI, J. (Hrsg.): *How not to do things with words. Beiträge zur Sprache in Politik, Recht und Werbung*, Łódź, 145–170.
- SZUBERT, R. (2013): „Zum ontologischen Charakter der sprachlichen Ausdrücke in der deutschen und polnischen Rechtssprache“, in: WAGNEROWA, M./ SANDER, G. G. (Hrsg.): *Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion*, Hamburg, 201–228.
- ULLMANN, S. (1973): *Semantik. Eine Einführung in die Semantiklehre*, Frankfurt am Main.
- WEIGT, Z. (2001): „Języki fachowe w pragmatyce zajęć tłumaczeniowych.“, in: KAŹNY, A. (Hrsg.): *Języki fachowe. Problemy dydaktyki i translacji*. Materiały z konferencji zorganizowanej przez Wydział Filologiczny Wszechnicy Mazurskiej w Olecku, Olecko, 14–15 VI 2000 r., Olecko, 129–138.
- ZITELMANN, E. (1873): *Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen*, Leipzig.